



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

LXXI. Kurfürst Joachim legt der Stadt Müncheberg einen Jahrmarkt bei, am  
28. April 1560.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

lichenn bericht zu thunn vnnnd dorauff bescheids gewertigk zu seinn, doran geschiebt feiner kurfürstlichenn gnadenn mainung vnnnd wir seind euch zu dienenn willigk. Datum.

Den Erwidrigenn herrn Friedrichen  
Berfeld etc., — — vicarien zu fursten-  
walde.

Des Kurfürsten zu Brandenburgk, vnfers goedigen  
hern, vorordenthe visitatores.

Nach dem Concepte.

LXX. Die Kirchensvisitatoren fordern die von Lössow auf, die Pfarre zu Müncheberg mit ge-  
nügenden Einkünften zu bewidmen oder das Patronat dem Kurfürsten abzutreten,  
im Jahre 1541.

Vnser fruntlich Dinst zuvor. Ernueste, gute freunde, wir wollenn euch nicht vorhaltenn, das wir itzo vormoge vnfers beuelhs die visitation zu monchpergk gehalten vnnnd befundenn, das die Pfarre also fast vbel bestaldt vnnnd vorforgt. Weill ir dan derselbenn Patronenn sein sollet, gebhueret euch die nach notturfft mit gnugksamenn aufhebenn vnnnd einkommenn zu vorsehenn. Beghern demnach anstadt des Kurfürstenn zu Brandenburgk, vnfers goedigenn herrn, vor vnser person bittende, wollet beschaffenn, das gedachte Pfarre nicht inn dieser Vnordnung bleibenn. Wollet ir aber hochgedachtem vnserm goedigenn herrnn oder dem Rathe zu Monchpergk das Patronat aufragenn, So werenn wir geneigt, gedachte Pfarre dermassenn zu vorfor-  
genn, damit sie nach gelegenheit dieser zeit allenenthalb besteldt. Was euch dan hierann gelegen oder gefallen wollte, bitten wir euere forderliche schriftliche anthwort, vnns darnach zu richtenn vnd seind euch zu dienenn willigk. Datum.

Den Ernuestenn Georgen vnnnd hannffen, gebrudern,  
den Lössowen, zu Bötzw vnnnd gandern gefessenn, vn-  
sern guthenn freundenn.

Nach dem Concepte.

LXXI. Kurfürst Joachim legt der Stadt Müncheberg einen Jahrmarkt bei, am  
28. April 1560.

Wir Joachim, vonn gots gnadenn Marggraff zw Brandenburg etc. — — —, Be-  
kennen —, das vnser liebenn getrewenn Burgermeistere vnnnd rathmanne, auch gantze ge-  
meine vnser Stadt Moncheberg an vns vndertheniglich gelangenn vnnnd bitthen lassenn, das wir

se mit einem offenen Jarmarckte, den Sie alle Jar Sontages vor Exaltacionis Crucis, wie inn andernn vnferenn Stettenn vbelich vnd gepreuchlich, haltenn, domit gnediglich begabenn, Begnadenn vnd Sie mit solchem Jarmarckt priuilegienn woltenn, So habenn wir angefehenn Ire vnderthenige, vilfellige, getrewe dienste, die Sie dan allewege vnfern surfaren, Seliger vnd loblicher gedechtnus, vnd vns gethan, Auch hinforder thun sollen vnd wollenn, auch das solichs gemeiner Stadt vnd derselben Einnwonere zw Nutz vnd fromen gereicht, Vnd habenn Inen gnediglich vergonnt vnd Erlewbet, das Sie alle Jar in berurter vnser Stadt Moncheberg solichenn offenenn Jarmarckt Sontages vor Exaltacionis Crucis, wie obtet, haltenn vnd wie in andernn vnfern Stetten vbelich vnd gebreuchlich, vffrichtenn mogenn, Confirmirenn vnd Bestettigenn obgedachtem Rathe vnd gantzer gemein gemelter vnser Stadt Moncheberg solichenn freyen offenen Jarmarkt, wie oblawt, In Craft vnd macht dits Briues vnd also, das Sie vnd Ire Nachkomen von Nwan vnd binfuro zw Ewigenn Zeyten Jedes Jars solichenn offenenn Jarmarkt, wie Jarmarkts recht vnd gewonheit ist, aldo halten sollenn vor Jedermenniglich vngehindertt. Es sollenn vnd mogen auch von Einlendischenn vnd außlendischen hendelern, kauffleuten, kramern vnd andere aldo shele habenn keuffenn vnd verkeuffenn ane alle hinderung. Wir wollenn auch hiemitt gnediglich Bewilliget vnd nachgegeben habenn, das Ein Rath vnd gemein solichenn offenen freyen Jarmarkt jtzo albaldt vff den Sonntag vor Exaltacionis Crucis schersten denselbenn haltenn, aufschreibenn, vnd offentlich aufruffenn mogen, Vnd gebenn Inen darzw alle Priuilegia vnd freyheiten, wie die Jarmarckte gemeinlich pflegenn zw habenn. Doch soll solichs alles an vnfern Hoheyten, Regalienn, Zcollenn vnd sonstenn menniglichem an seinem rechtenn vnnschedlich sein. Zu urkunth mit vnserem anhangendem Ingefiegel vorsegelt vnd gebenn zw Coln an der Sprew, Sontages Misericordias Domini, Christi vnfers lieben Herrn gebort jm sunnffzehenhunderstenn vnd Sechzigstenn Jare.

Nach dem Originale.

LXXII. Kurfürst Johann George's Bestätigung der Stadt Müncheberg, vom  
20. October 1571.

Wir Johannis George etc. — —, Bekennen — —, Das wir nach todlichenn abgank Weilandt des hochgebornenn Furstenn, herrn Joachims, Marggraffen zw Brandenburgk vnd Churfurstenn, vnfers in Godt Ruhendenn freundlichenn liebenn herrn vnd vaters hochloblicher gedechtnus, vnfern liebenn getrewenn, denn Burgern vnser Stadt Munnichbergk, die nun sein vnd zukommen werdenn, bevestiet vnd bestettiget habenn, Beuestigenn vnd bestettigenn in mitt diesem brieffe alle ire freiheiten vnd alle ire gerechtigkeitenn vnd alle Ihre guette gewonheitenn, vnd wollenn vnd sollenn sie lassenn vnd behaltenn bey allen Rechtenn, bey Ehrenn vnd gnadenn, da sie in vorgangeenn zeittenn bey seinn gewesenn, Vnd wir sollenn vnd wollenn jnenn haltenn alle ir brieffe, die sie habenn von vnfern liebenn herrn